

# **Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Mühlheim am Main**

Gemäß §§ 5 und 51 des Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 15.09.1993 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Die Stadt Mühlheim am Main bekennt sich zur Gleichbehandlung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung. Solange dieses Ziel, das kommunale Wahlrecht, noch nicht erreicht ist, soll die ausländische Bevölkerung im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten durch einen von ihr demokratisch gewählten Ausländerbeirat am kommunalen Geschehen mitwirken und Verantwortung mit übernehmen.

## **§ 1**

### **Bildung des Ausländerbeirates**

Im Interesse guter Beziehungen zwischen der ausländischen Bevölkerung und zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen wird für das Gebiet der Stadt Mühlheim am Main gemäß §§ 84 ff. HGO ein Ausländerbeirat gebildet. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Hauptsatzung der Stadt Mühlheim am Main.

Der Ausländerbeirat wird von der Stadt Mühlheim am Main nicht als Alternative zu einem kommunalen Wahlrecht für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner gesehen.

# 12.06

## § 2 Aufgaben

Aufgaben des Ausländerbeirates bestimmen sich nach § 88 HGO. Hier-  
nach soll der Ausländerbeirat insbesondere

1. die Lebensverhältnisse der ausländischen Bevölkerung verbessern, ihnen das Leben in Mühlheim am Main erleichtern und die Verständigung zwischen den deutschen und ausländischen Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Mühlheim am Main zu fördern
2. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Einwohnerinnen/Einwohner fördern und durchführen,
3. die Organe der Stadt Mühlheim am Main in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen/Einwohner betreffen, beraten.

## § 3 Rechte und Pflichten

- (1) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch das Büro des Stadtverordnetenvorstehers an den Ausländerbeirat übersandt werden.
- (2) Der Ausländerbeirat hat gegenüber den Ausschüssen ein Anhörungs- und Rederecht in allen Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohnerinnen betreffen. Er wird in der Regel durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten. Ihr/ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter kann während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Handzeichen eine Anhörung durch die Stadtverordnetenversammlung beantragen. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann das Wort erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 HGO erfüllt sind.
- (3) Der Ausländerbeirat kann Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist in Bezug auf die Fristen- und Formerfordernisse entsprechend anzuwenden. Das zuständige kommunale Organ (Magistrat oder Ausschuss) hat die Vorschläge zu prüfen.

- (4) Der Ausländerbeirat erstattet jährlich vor der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über die Lage der ausländischen Bevölkerung Mühlheims.

**§ 4  
Vorsitz**

- (1) Die Wahl der/des Vorsitzenden des Ausländerbeirates findet gemäß § 87 HGO statt.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zu deren/dessen Vertretung.

**§ 5  
Geschäftsführung und Kosten**

- (1) Für den Ausländerbeirat wird beim Magistrat der Stadt Mühlheim am Main eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Besetzung der Stelle erfolgt im Benehmen mit dem Ausländerbeirat.
- (2) Die Geschäftsstelle wird dem Bürgermeister zugeordnet.

**§ 6  
Wahlen**

Die Wahl zum Ausländerbeirat liegt im Jahr der Kommunalwahl und wird der Landesorganisation der Ausländerbeiräte landesweit abgestimmt.

**§ 7  
Entschädigung**

Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen eine Entschädigung gemäß § 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Mühlheim am Main. Dies gilt auch für die Sitzung der jeweils für die städtischen Ausschüsse benannten Mitglieder. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates ist der/dem Ausschussvorsitzenden gleichgestellt.

## **12.06**

Der Entschädigungsausgleich bewegt sich im Rahmen der im Haushaltsjahr vorgegebenen Mittel.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Mühlheim am Main tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung und die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Mühlheim am Main vom 21. Dezember 1988 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 07. Oktober 1993

**Der Magistrat der  
Stadt Mühlheim am Main**

Schelzke, Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ vom 09.10.1993)  
(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 12.09.1996, in Kraft seit 01.10.1996)